



Stadt Füssen Wahlamt

Bekanntmachung
über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags
(Eintragungsfrist vom 14. Bis 27. Oktober 2021)

1.

Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es besteht folgende Eintragungsmöglichkeit:

Eintragungsraum im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, Büro Gewerbeamt, neben dem Büro Standesamt Zimmer B 101, nicht barrierefrei.

Dafür gelten folgende Öffnungszeiten:

1. Do, 14.10.2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
2. Fr, 15.10.2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr
3. Mo, 18.10.2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
4. Di, 19.10.2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
5. Mi, 20.10.2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
6. Do, 21.10.2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr
7. Fr, 22.10.2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr
8. Sa, 23.10.2021 von 08:00 bis 10:00 Uhr
9. Mo, 25.10.2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
10. Di, 26.10.2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
11. Mi, 27.10.2021 von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

2.

Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3.

Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4.

Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5.

Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6.

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet** am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de),

als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hiltz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hiltz@hiltz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Füssen, 22.09.2021

Angeschlagen am: _____
Veröffentlicht am: _____

Wahlamtsleiter Rösel
Abgenommen am: _____
im/in der _____

G-012 VB [BY]